



HESSISCHER LANDTAG

29. 07. 2026

Kleine Anfrage

**Martina Feldmayer (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN),
Kaya Kinkel (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN),
Vanessa Gronemann (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN)
und Hans-Jürgen Müller (Witzenhausen) (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN)**
vom 23.06.2026

Auswirkungen des § 13c HWaldG auf Windenergievorhaben und bestehende Nutzungsrechte

und

Antwort

Minister für Landwirtschaft und Umwelt, Weinbau, Forsten, Jagd und Heimat

Vorbemerkung Fragesteller:

Mit § 13c HWaldG wurde die Möglichkeit geschaffen, Waldflächen als Erholungs-, Kur- oder Heilwald zu erklären. Diese Regelung steht im Kontext unterschiedlicher öffentlicher Interessen, insbesondere der Erholung, des Naturschutzes sowie der Energieversorgung. Vor dem Hintergrund aktueller Diskussionen in hessischen Kommunen, unter anderem im Zusammenhang mit geplanten Windenergievorhaben im Bereich Horstberg (Bad Orb), stellt sich die Frage nach der rechtlichen Wirkung einer solchen Walderklärung auf bestehende Planungen und Nutzungen.

Vorbemerkung Minister für Landwirtschaft und Umwelt, Weinbau, Forsten, Jagd und Heimat:

Die Erklärung von Wald zu Erholungswald ist kein neues Rechtsinstrument. Bereits nach der bisherigen Fassung des Hessischen Waldgesetzes (HWaldG) konnte die obere Forstbehörde Wald in und in der Nähe von Verdichtungsgebieten, größeren Gemeinden, Heilbädern und staatlich anerkannten Kur- und Erholungsorten zu Erholungswald erklären, wenn das Wohl der Allgemeinheit es erforderte, bestimmte Flächen für Zwecke der Erholung der Bevölkerung auszustatten, zu pflegen und zu schützen.

§ 13c HWaldG führt diese Möglichkeit fort. Neu ist insbesondere, dass Gemeinden oder Gemeindeteile mit entsprechendem Anerkennungsstatus beantragen können, dass ein zu erklärender oder bereits erklärter Erholungswald als „Kurwald“, „Heilwald“ oder „Kur- und Heilwald“ bezeichnet wird. Diese Bezeichnung knüpft an die Erklärung als Erholungswald an. Sie begründet keine weitergehende Schutzkategorie und kein eigenständiges Bau- oder Nutzungsverbot.

Diese Vorbemerkungen vorangestellt, beantworte ich die Kleine Anfrage wie folgt:

- Frage 1 Welche rechtlichen Auswirkungen hätte eine Erklärung nach § 13c HWaldG auf das geplante Windenergievorhaben im Bereich Horstberg (Bad Orb), sofern entsprechende Flächen betroffen wären?
- Frage 2 Welche rechtlichen Auswirkungen hätte eine solche Erklärung auf bereits laufende oder noch nicht abgeschlossene Genehmigungs- und Planungsverfahren für Windenergieanlagen?
- Frage 3 Welche rechtlichen Auswirkungen hätte eine Erklärung nach § 13c HWaldG auf bestehende vertragliche Vereinbarungen zur Nutzung von Waldflächen für Windenergievorhaben?
- Frage 4 Welche rechtlichen Auswirkungen hat die Erklärung nach § 13c HWaldG auf bereits ausgewiesene Windvorrangflächen?
- Frage 5 Welche rechtlichen Folgen hat eine Erklärung nach § 13c HWaldG allgemein für die Zulässigkeit von Windenergieanlagen, sonstigen Infrastrukturvorhaben, forstwirtschaftlicher Nutzung und touristischer Nutzung? Bitte einzeln ausführen.

Die Fragen 1 bis 5 werden aufgrund ihres Sachzusammenhangs gemeinsam wie folgt beantwortet:

Eine Erklärung nach § 13c HWaldG begründet keine eigenständige Sperrwirkung gegenüber anderen Nutzungen. Sie führt insbesondere nicht dazu, dass Windenergieanlagen, sonstige Infrastrukturvorhaben oder andere Nutzungen auf der betroffenen Fläche automatisch unzulässig wären.

Die Erklärung ist vielmehr als forstrechtlicher Belang in den jeweils einschlägigen Verfahren zu berücksichtigen, soweit sie entscheidungserheblich ist. Maßgeblich bleiben die jeweiligen fachrechtlichen Zulassungsvoraussetzungen, bestehende raumordnerische Festlegungen, die betroffenen öffentlichen und privaten Belange sowie gegebenenfalls bestehende vertragliche Rechtspositionen.

Bereits ausgewiesene Windvorrangflächen werden durch eine Erklärung nach § 13c HWaldG nicht aufgehoben oder geändert. Laufende Genehmigungs- und Planungsverfahren werden nicht beendet oder gesperrt. Bestehende vertragliche Vereinbarungen werden durch die Erklärung nicht aufgehoben oder unwirksam.

Die forstwirtschaftliche Nutzung bleibt möglich. Touristische Nutzungen können durch die Erklärung geordnet und gestärkt werden, soweit sie mit dem Erholungszweck und den sonstigen rechtlichen Anforderungen vereinbar sind.

Frage 6 Nach welchen konkreten Kriterien entscheidet die obere Forstbehörde über eine Erklärung nach § 13c HWaldG, insbesondere im Hinblick auf konkurrierende öffentliche Interessen wie Windenergie, und wie werden die einzelnen Kriterien gewichtet?

Die obere Forstbehörde entscheidet auf Grundlage der gesetzlichen Voraussetzungen des § 13c HWaldG. Maßgeblich ist insbesondere, ob das Wohl der Allgemeinheit es erfordert, bestimmte Waldflächen für Zwecke der Erholung der Bevölkerung auszustatten, zu pflegen und zu schützen.

In die Prüfung einzubeziehen sind insbesondere die Lage und Funktion der Waldfläche, ihre tatsächliche Bedeutung für die Erholung der Bevölkerung, die Nähe zu Verdichtungsgebieten, größeren Gemeinden, Heilbädern oder staatlich anerkannten Kur- und Erholungsorten, die bestehenden Nutzungen, die Belange des Waldeigentümers sowie sonstige öffentliche und private Belange.

Frage 7 Unter welchen konkreten Voraussetzungen kann eine einmal erklärte Fläche nach § 13c HWaldG wieder aufgehoben werden, und welche Bedeutung haben dabei energie- und klimapolitische Zielsetzungen und Vorhaben?

Eine Erklärung als Erholungswald kann aufgehoben werden, wenn andere öffentliche Interessen das Erholungsinteresse der Öffentlichkeit überwiegen.

Dies entspricht der bereits bisherigen Systematik des HWaldG und wird durch § 13c HWaldG fortgeführt. Maßgeblich ist auch hier eine Prüfung des konkreten Einzelfalls.

Frage 8 Wurden bei der Einführung des § 13c HWaldG mögliche Konflikte mit bestehenden oder geplanten Windenergievorhaben, insbesondere in Kurorten und Heilbädern, berücksichtigt?

Auf die Vorbemerkung wird verwiesen.

Frage 9 Teilt die Landesregierung die Auffassung, dass eine Erklärung nach § 13c HWaldG geeignet sein kann, die Realisierung von Windenergievorhaben in betroffenen Waldgebieten faktisch zu beeinflussen oder zu verhindern, und wie wird dies rechtlich eingeordnet?

Nein. Ob ein Windenergievorhaben zulässig ist, entscheidet sich nach den einschlägigen fachrechtlichen Vorgaben, der raumordnerischen Situation und der Abwägung der berührten Belange im konkreten Einzelfall.

Ergänzend dazu wird auf die Antworten zu den Fragen 1 bis 5 und die Vorbemerkung verwiesen.

Wiesbaden, 21. Juli 2026

In Vertretung:
Daniel Köfer